

## **Stellungnahme zur Novellierung des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz - PartMigG)**

**an die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales**

Sehr geehrte Frau Breitenbach,  
sehr geehrte Frau Dr. zur Nieden,

der Migrationsbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf begrüßt die Evaluation und die Weiterentwicklung des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration im Land Berlin aus dem Jahre 2010. Wir freuen uns, dass wir an der Novellierung des neuen Gesetzes mitwirken können.

Der Migrationsbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf schlägt folgende Änderungen vor:

### **§ 4**

#### **Geltungsbereich**

Das Gesetz sollte auch für öffentliche Ausschreibungen und die Beauftragung von Dienstleistern und Dritten durch die Berliner Verwaltung gelten. Soweit Dritte beauftragt werden, ist sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes Beachtung finden (ähnlich wie beim Landesgleichstellungsgesetz).

Die Auftragnehmer\*Innen sind explizit auf die Regelungen dieses Gesetzes hinzuweisen. Bei der Vergabe sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmenden festzuschreiben, Maßnahmen zur Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern und im eigenen Unternehmen durchzuführen, sowie das geltende Gleichbehandlungsrecht zu beachten. Bei Dienstleistungsaufträgen können die Bewerberinnen und Bewerber, bzw. die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, verpflichtet werden, eine Eigenerklärung zur Förderung der Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte zu unterzeichnen, diese soll bei der Vergabe berücksichtigt werden (vgl. Eigenerklärung zur Frauenförderung).

Zusätzlich **sollte zu § 4 der Geltungsbereich auch auf die Berliner Schulen und Hochschulen ausgeweitet werden**, da durch die Arbeit der Bildungsinstitutionen vor Allem das Erreichen der Ziele und Grundsätze des Gesetzes befördert wird. Eine höhere Anzahl an Lehrkräften und Dozierenden mit Migrationsgeschichte unterstützt die gesellschaftliche Akzeptanz und das Verständnis für Vielfalt junger Menschen.

### **§ 5**

#### **Maßnahmen zur Berücksichtigung migrationsgesellschaftlicher Belange**

Im Absatz dürfen in Bezug auf eine erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes die entsprechenden **Zuständigkeiten und Verpflichtungen** nicht fehlen. Diese sollten noch konkret benannt werden.

### **Es wären folgende Ergänzungen denkbar:**

Die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 ist insbesondere Aufgabe der Beschäftigten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion, **sowie der jeweiligen Personalabteilungen und -räte** und soll bei der Beurteilung ihrer Leistung berücksichtigt werden.

Es soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten in den jeweiligen Personalabteilungen über die erforderliche migrationsgesellschaftliche Kompetenz nach § 3 PartMigG verfügen und diese durch ein Konzept gefördert wird.

Zudem sollte in jeder Dienststelle eine Partizipationsbeauftragte/ein Partizipationsbeauftragter gewählt werden, die/der bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, sowie bei allen Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen zu Fragen der Förderung der Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte zu beteiligen ist, vgl. LGG § 16, § 17 und § 18.

Zur erfolgreichen Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen dieses Gesetzes sollte im Berliner Senat eine eindeutige Zuständigkeit zur Sicherstellung der Partizipation im Land bestimmt werden (s. LGG). Möglichkeiten hierfür bieten die Senatskanzlei mit dem Ressort bürgerschaftliches Engagement oder die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit einer Ansiedlung an das Integrationsressort.

## **§ 6**

### **Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz**

Beschäftigte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen sollen verpflichtet werden, die migrationsgesellschaftliche Kompetenz ihrer eigenen Beschäftigten zu stärken, sowie Beschäftigte auf Maßnahmen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz und Förderung der Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme, entsprechend dem Förderplan, zu ermöglichen.

Auf die Auswahl von Beschäftigten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die zur Übernahme höherwertiger und Leitungspositionen qualifizieren, ist die migrationsgesellschaftliche Kompetenz entsprechend anzuwenden.

Die Fortbildungsgrundsätze und -angebote der Verwaltungsakademie, des Fortbildungsprogramms und der Fortbildungsveranstaltungen werden regelmäßig daraufhin überprüft, wie spezifische Inhalte in Bezug auf die migrationsgesellschaftliche Kompetenz besser berücksichtigt und verbessert werden können.

Zu vergleichen mit LGG § 9 Fort- und Weiterbildung.

## **§ 9**

### **Förderung in der Personalplanung**

Im § 9 kommen die Quote und das Auswahlverfahren von Beschäftigten mit Migrationsgeschichte nicht vor. Beim Auswahlverfahren fehlt ein Instrument bzw. ein Verfahren zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Bewerber\*innen mit Migrationsgeschichte und Bewerber\*Innen ohne. Auch ein Verfahren zur Erleichterung des Zugangs zu Bewerbungsgesprächen muss bedacht werden.

Des Weiteren ist die Quote von Beschäftigten und von Beschäftigten in Leitungspositionen zu definieren, um festzulegen inwieweit die Zielvorgaben der jeweiligen Stelle zur Erarbeitung des Förderplans justiert werden müssen.

Die Zuständigkeiten für die Erstellung der jeweiligen Förderpläne müssen im Gesetz festgelegt werden.

(4) Wird ein Förderplan nicht erstellt, angepasst oder fortgeschrieben oder ein bestehender nicht umgesetzt, so kann der oder die Beauftragte für Partizipation **der jeweiligen öffentlichen Stelle** dieses beanstanden.

Der Landesbeirat und die Bezirksbeiräte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft sowie der Roma und Sinti Beirat sollen nach Bedarf und mit den benötigten Ressourcen ausgestattet und von der öffentlichen Stelle aktiv unterstützt werden, um Stellung zu einzelnen Förderplänen nehmen zu können.

## § 12

### **Vorstellungsgespräch**

Zu § 12 ist hinzuzufügen, dass sollten sich nicht ausreichend Menschen mit Migrationshintergrund zur Umsetzung von Absatz 1 bewerben, die jeweilige Stelle prüfen und dokumentieren soll, woran dies liegt. Aus den daraus entstehenden Daten sollen geeignete Maßnahmen geschaffen werden, um Menschen mit Migrationshintergrund zur Bewerbung für die jeweilige Stelle zu motivieren. Wie bereits zu § 9 geschildert, sollte der Zugang für Menschen mit Migrationshintergrund durch ein geeignetes Konzept erleichtert werden. Bei der Entwicklung eines derartigen Konzeptes sollten der Landesbeirat und die Bezirksbeiräte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft sowie der Roma und Sinti Beirat beteiligt werden.

(2) Die Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund **in jeder öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1** gemäß Absatz 1 ist in geeigneter Form zu dokumentieren und den an der Personalfindung Beteiligten rechtzeitig vor der Auswahlentscheidung zur Kenntnis zu geben.

## § 16

### **Bezirksbeauftragte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft**

Die im § 16 angesprochene Förderung durch den Bezirksbeauftragten für Partizipation in der Migrationsgesellschaft ist nachhaltig zu gestalten. Hierzu soll bei den Haushaltsberatungen der Bezirksverordnetenversammlungen die oder der Beauftragte und der Bezirksbeirat zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft angehört werden.

## § 17

### **Ansprechperson für die migrationsgesellschaftliche Ausrichtung in den Senats- und Bezirksverwaltungen**

Es reicht nicht nur eine Ansprechperson zu benennen. Diese soll auch mit der Umsetzung des Gesetzes beauftragt werden (s. Vorschlag für Partizipationsbeauftragte auf S.1), soll über genügend Kapazitäten und Ressourcen verfügen und zur Erfüllung ihrer oder seiner

Aufgaben mit den notwendigen personellen und sachlichen Mitteln ausgestattet werden. Die Zuständigkeiten sind entsprechend §5, § 6, § 7 und § 8 (PartMigG) zu bestimmen.

## **§ 18**

### **Landesbeirat für Partizipation in der Migrationsgesellschaft**

Im § 18 sollte eine Schnittstelle zwischen dem Landesbeirat und den Bezirksbeiräten zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft geschaffen werden. Hierzu könnten halbjährliche Austauschformate (Veranstaltungen) durchgeführt werden, aber auch eine institutionell verankerte Lösung gefunden werden. Wichtig ist, dass der Landesbeirat auch im Austausch und in Zusammenarbeit mit den Bezirksbeiräten agieren kann, um sich gegenseitig unterstützen zu können. Die Beiräte sollten hierfür mit den benötigten Ressourcen ausgestattet werden. Dies beinhaltet vor allem finanzielle Mittel.

Zusätzlich ist hier anzumerken, dass Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksbeiräte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft sind berechtigt, nach Wunsch und Bedarf an den Sitzungen des Landesbeirats zur beratenden Teilnahme berechtigt sein sollen (und umgekehrt ebenso).

## **§ 19**

### **Roma und Sinti Beirat**

Die Mitgliedschaft und die Rolle von Staatssekretärinnen und Staatssekretären sind unersichtlich und fraglich. Aus unserer Sicht sind sie nicht zielführend und schwer zu leisten. Die Teilnahme an den Sitzungen des oder der Beauftragte des Berliner Senats für Partizipation in der Migrationsgesellschaft ist ausreichend.

Wenn Staatssekretärinnen und Staatssekretären an den Sitzungen teilnehmen, sollten sie nicht stimmberechtigt sein, sondern lediglich nur eine beratende Funktion einnehmen und dürfen den Vorstand nicht besetzen, um die Unabhängigkeit des Beirats zu gewährleisten.

#### **Erweitern um:**

(8) Bei der oder dem Beauftragten für Partizipation in der Migrationsgesellschaft wird eine Geschäftsstelle des Roma und Sinti Beirats eingerichtet, die den Beirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch unterstützt. Die Beauftragte/Der Beauftragte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft ernennt unter Beteiligung des Beirates die Leitung der Geschäftsstelle.

(9) Die Geschäftsstelle des Roma und Sinti Beirats ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten.

## **§ 20**

### **Bezirksbeiräte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft**

(1) Der Bezirksbeirat kann eine Vertretung in die Sitzungen der Ausschüsse der Bezirksverordnetenversammlung und der Bezirksverordnetenversammlung entsenden.

**Ergänzen um:** Dem Bezirksbeirat zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft soll ein beratender Sitz im Ausschuss zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung zugesprochen werden.

Im Falle des Wunsches eines Bezirksbeiratsmitgliedes an einer Sitzung der BVV oder einer ihrer Ausschüsse teilzunehmen, ist dies gesondert den Ausschussvorsitzenden bzw. dem BVV-Büro mitzuteilen, um im Falle von für den Beirat relevanten Themen, die Aufgaben des Bezirksbeirates wahrnehmen zu können und wahrscheinlicher ein Rederecht, wenn benötigt, zu erhalten.

(3) An den Sitzungen des Bezirksbeirates nimmt das zuständige Bezirksamtsmitglied und die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister teil.

**Ändern in:** An den Sitzungen des Bezirksbeirates nimmt nach vorheriger Einladung die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister teil. Eine Sitzung mit der verbindlichen Teilnahme der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister ist nicht stimmberechtigt und hat aber eine beratende Funktion.

Außerdem ist anzumerken, dass in jedem Bezirk nur die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister für den jeweiligen Bezirksbeirat zuständig sein kann, da die Beauftragten zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft der einzelnen Bezirke immer an die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister angesiedelt sind.

In jedem Fall sollten außerdem der Landesbeirat und die Bezirksbeiräte zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft sowie der Roma und Sinti Beirat über eigene Haushaltstitel im Landes- bzw. in den Bezirkshaushalten verfügen. In ihnen sollte nach den Ausführungsvorschriften des Gesetzes ein Mindestbetrag festgelegt werden, welchen die jeweiligen Beiräte auf Landes- und Bezirksebene jährlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten. Als Ansatz hierfür sollten Kosten für Veranstaltungen, Klausurtagungen, Begegnungen mit anderen Beiräten und zur Organisation bedacht werden.

## § 21

### **Berichtspflicht**

**Ergänzen um:**

Daten zu Diversität und Diskriminierungserfahrungen sind entsprechend der Beschäftigtenbefragungen zu dokumentieren und analysieren.

Die Auskunft über die Entwicklung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund in den Besoldungs-, Vergütungs-, Entgelt- und Lohngruppen der einzelnen Laufbahn- und Berufsfachgruppen im öffentlichen Dienst, sowie der Frauenanteil sind entsprechend zu dokumentieren und zu analysieren.

Der Landesbeirat für Partizipation in der Migrationsgesellschaft, der Roma und Sinti Beirat sowie die Bezirksbeiräte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft sind aufzufordern, sich aktiv an der Berichterstellung zu beteiligen. Die Beiräte sollen Auskunft und Einsicht in die Berichte bekommen.

## § 22

### Partizipations- und Teilhabebericht

(1) Der Senat berichtet dem Abgeordnetenhaus mindestens alle fünf-zwei Jahre über die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes.

**Ändern in:** Über die Durchführung dieses Gesetzes soll der Senat dem Abgeordnetenhaus im Abstand von zwei Jahren, höchstens drei Jahren, berichten, um eine erfolgreiche Umsetzung sicherzustellen (so wie beim LGG).

## § 24

### Übergangsregelungen

(2) Für die nächste Wahl des Landesbeirats im September 2021 gilt ~~§ 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung von Partizipation und Integration in Berlin in der Fassung vom 28. Dezember 2010 fort.~~

Für die nächste Wahl des Landesbeirats im September 2021 soll die neue Regelung laut des neuen Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz - PartMigG) gelten, sofern dieses in Kraft getreten ist.

Für den Fall, dass das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft beschlossen wurde, aber erst nach Konstituierung des nächsten Landesbeirates zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft in Kraft treten soll, sollte durch die Übergangsregelungen das künftig gültige Verfahren im Gesetz, angewendet werden oder die Konstituierung des Landesbeirates einmalig um ein Jahr vertagt werden.

#### 4. § 32 d)

##### 2. sieben Bürgerdeputierte (§ 20 BezVG)

Die Mehrheit der Bürgerdeputierten sind Personen mit Migrationsgeschichte. Die Bürgerdeputierten werden auf Vorschlag **der Bezirksbeiräte für Partizipation in der Migrationsgesellschaft vorgeschlagen und** ~~der Vereine, die in die von der für Integration zuständigen Senatsverwaltung zu führende Liste eingetragen sind~~ von der Bezirksverordnetenversammlung gewählt.

### Empfehlungen

In Anlehnung an den o.g. Punkten und die erfolgreiche Umsetzung des neuen Partizipationsgesetzes sind noch folgende Maßnahmen zwingend zu empfehlen:

- Das Gesetz sollte durch eine ansprechende Informationskampagne und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Dabei ist sowohl die interne als auch die externe Kommunikation des Gesetzes zu beachten. Über das Gesetz und insbesondere über die Funktionen und Aufgaben der Ombudsstellen ist die Zivilgesellschaft und insbesondere die Menschen mit Migrationsgeschichte zu informieren.



- Die Begriffe und deren Verwendung, sowie Hinweise zur Sprache sollen entsprechend an die öffentlichen Stellen kommuniziert und erläutert werden. Dabei ist generell auf Einheitlichkeit und eine möglichst niederschwellige und verständliche Sprache zu achten, ggf. sind Workshops und Schulungen dazu anzubieten.
- Für die Umsetzung des Gesetzes ist einen Maßnahmenplan mit Ausführungsvorschriften gleich mit der Veröffentlichung des Gesetzes auszuarbeiten und zu kommunizieren.
- Eine enge Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der Berliner Verwaltung und insbesondere mit der Landesstelle für Gleichbehandlung - gegen Diskriminierung (LADS) in der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Diskriminierung ist für die Umsetzung des Gesetzes sehr wichtig und zu begrüßen.
- Es ist zu überlegen eine Landesarbeitsgemeinschaft von Vertreterinnen und Vertretern der öffentlichen Stellen einzurichten, um die Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern (in Anlehnung an die Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenvertreterinnen).
- Die Unabhängigkeit der Beiräte ist sicherzustellen. Diese sollen allein im Interesse der Belange der Menschen mit Migrationsgeschichte und deren Förderung, Partizipation und Teilhabe dienen und keine parteilichen oder politischen Interessen verfolgen.
- Die Beiräte sind mit einer Geschäftsstelle auszustatten. Die Geschäftsstelle solle am besten durch eine volle Stelle besetzt werden, die über genügend Kapazitäten und Ressourcen für die Ausführung der Arbeit verfügt.
- Der Landesbeirat und die Bezirksbeiräte zur Partizipation in der Migrationsgesellschaft und der Roma und Sinti Beirat sollen nach Wunsch mit Büroräumen in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, wie zum Beispiel Rathäusern, ausgestattet werden.
- Um die Berichterstattung, Auswertung und Datenerhebung zu vereinfachen, ist es zu empfehlen, diese zu digitalisieren.
- Ein Leitfaden für die Mitarbeitenden in den Personalabteilungen, sowie für die in Führungs- und Leitungspositionen der Berliner Verwaltung und ihrer öffentlichen Stellen, ist zu erstellen. Entsprechende Fortbildungen zur Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz sind anzubieten, besonders wichtig sind diese in öffentlichen Stellen wie in der Polizei und in den Schulen.

Es ist eine Verknüpfung von Landes- und Bezirksebene zu ermöglichen und zu stärken. Diese kann z.B. im Rahmen von einer Jahreskonferenz, bzw. von Vernetzungstreffen erfolgen. Die Organisation kann von der Geschäftsstelle des Landesbeirates koordiniert und von den anderen Geschäftsstellen unterstützt werden. Der Migrationsbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf wäre bereit so ein erstes Treffen zum Austausch zu initiieren.

Der Migrationsbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf steht der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und dem Land Berlin gern für die weitere Beratung über das Gesetz zur Verfügung und würde sich freuen, wenn das Gesetz inhaltlich überarbeitet wird und unsere Änderungsvorschläge Zustimmung finden.

Berlin, den 08.10.2020

Der Migrationsbeirat



Siyana Varbanova  
Vorstandsvorsitzende



Hamudi Mansour  
stellv. Vorsitzender

Migrationsbeirat Charlottenburg-Wilmersdorf  
c/o Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Integrationsbüro  
Otto-Suhr-Allee 100  
10585 Berlin

[info@migrationsbeirat-cw.de](mailto:info@migrationsbeirat-cw.de)

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/beauftragte/integration/migrationsbeirat/artikel.712902.php>